

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission des Saarlandes  
im Jahre 2021**

# Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
<b>1. Sitzungsdaten.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Rückblick auf das Jahr 2020 und Eingaben an die HFK im Jahr 2021</b>	<b>2</b>
<b>3. Erläuterungen zur Statistik.....</b>	<b>4</b>
3.1 Unerledigte Eingaben.....	4
3.2 Ausschlussgründe, Rücknahmen, Ablehnungen .....	4
3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums.....	4
<b>4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2021 und Herkunftsländer.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007 .....</b>	<b>6</b>
III. Beispielfall aus der Arbeit der HFK.....	6
IV. Ausblick.....	7

## **I. Vorbemerkung**

Die Arbeit der Härtefallkommission (HFK) beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2018 (Amtsblatt I Seite 598).

Die Anlage beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

## **II. Statistische Angaben**

### **1. Sitzungsdaten**

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2021 in insgesamt drei Sitzungen über Einzelfälle beraten.

### **2. Rückblick auf das Jahr 2020 und Eingaben an die HFK im Jahr 2021**

Die Härtefallkommission hatte im Jahr 2020 über vier Fälle (= 17 ausreisepflichtige Ausländer) noch nicht entschieden.

Im Jahr 2021 wurden 8 Eingaben (= 28 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet.

Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

## Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes Gesamt-Statistik

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
<b>Eingaben an die Härtefallkommission 2021</b>	8	14	14	28
<b>übernommene Eingaben aus 2020 (siehe 2.)</b>	4	12	5	17
<b><u>hiervon:</u></b>				
Ausschlussgründe nach § 5 HKV:	1	1	0	1
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Ein- gabe, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, Beschäftigungs- und Ausbildungs- duldung):	2	5	5	10
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0	0	0	0
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2021:	4	7	7	14
<b><u>abschließend beratene Eingaben:</u></b>				
<b><u>hiervon:</u></b>				
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	3	8	3	11
Eingaben abgelehnt:	2	4	5	<u>9</u>
<b><u>hiervon:</u></b>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>angeordnet:</b>	0	0	0	0
Noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	1	4	1	5
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Minis- terium <b>abgelehnt:</b>	2	4	2	6

### **3. Erläuterungen zur Statistik**

#### 3.1 Unerledigte Eingaben

In vier Fällen hat die Härtefallkommission zum Jahresende noch keine Entscheidung getroffen.

#### 3.2 Ausschlussgründe, Ablehnungen, auf andere Weise erledigt

In einem Fall bestand ein Ausschlussgrund nach §5a HKV.

In zwei Fällen haben sich die Eingaben erledigt, nachdem die Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragt haben bzw. ihre Eingabe an die HFK zurückgezogen haben.

#### 3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums

In drei abschließend beratenen Fällen war die HFK der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen. Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gerichtet.

Das Ministerium hat bei einem von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden, am 31.12.2021 noch keine Entscheidung getroffen.

Bei den beiden anderen eingebrachten Fällen hat das Ministerium entschieden keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

In vier Fällen, betreffend 14 Personen, stand die Entscheidung der Härtefallkommission des Saarlandes am 31.12.2021 noch aus.

#### 4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2021 und Herkunftsländer

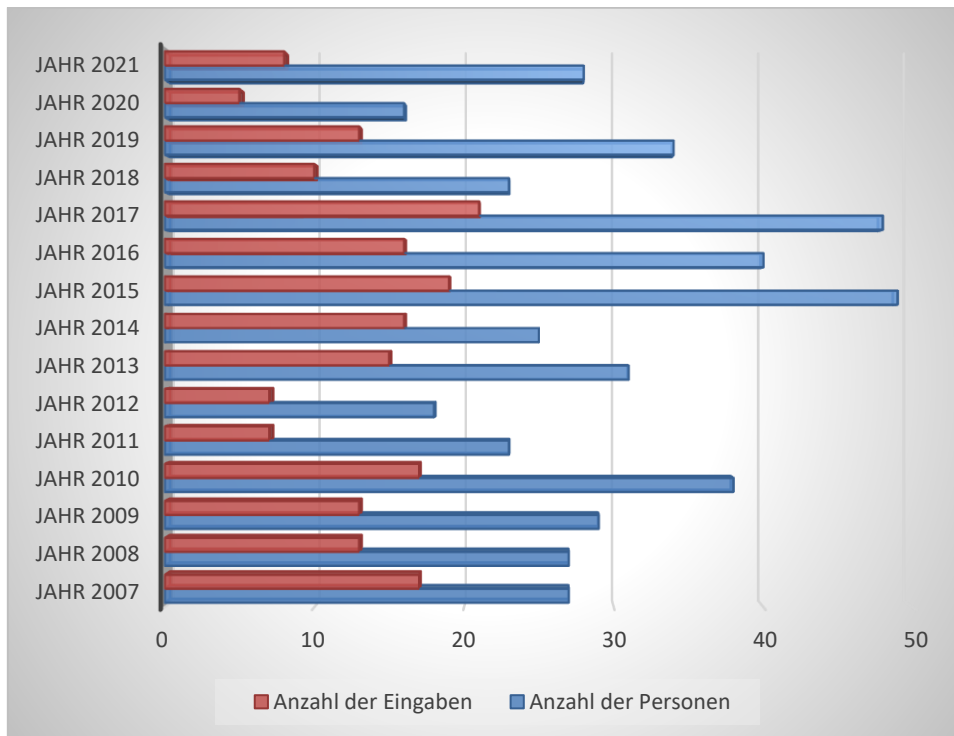
Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2021 mit 8 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (5 Eingaben) gestiegen.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 16 Personen im Vorjahr auf 28 Personen im Jahr 2021 erhöht.

##### Eingaben 2021 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl der Eingaben im Jahr 2021</b>
Irak	4
Syrien	1
Türkei	2
Kosovo	1
<b>insgesamt:</b>	<b>8</b>

## 5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007



### III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In dem nachfolgend aufgeführten Fallbeispiel für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

#### Antrag einer libanesischen Familie

Die Antragstellerin ist in Böblingen geboren und dort aufgewachsen. Sie hatte bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1 AufenthG. Sie wurde jedoch im Alter von 17 Jahren von ihren Eltern in den Libanon gebracht, um dort eine Ehe zu schließen. Dort sind auch ihre Kinder geboren. Die Antragstellerin reiste 2019 erneut mit ihrer Familie nach Deutschland ein. Sie befindet sich in einer psychisch instabilen Situation aufgrund der Trennung von ihrer Familie, welche in Deutschland lebt.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat über das Ersuchen der HFK am 31.12.2021 noch nicht entschieden.

#### **IV. Ausblick**

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2021) über vier an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2022 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Februar 2022

#### **ANLAGE**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2018 (Amtsblatt I Seite 598) hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter oder einer Vertreterin als vorsitzenden Mitglied,



2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Integrationsrates.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter/die Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter/die Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamts als Zentraler Ausländerbehörde des Saarlands wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt zu beenden ist. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer belegen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.